



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juli 2021
(OR. en)

10669/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0188(NLE)

PECHE 257

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 377 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/440 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 377 final.

Anl.: COM(2021) 377 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2021
COM(2021) 377 final

2021/0188 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/440 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko¹ wird ein Rahmen für die rechtliche, ökologische, wirtschaftliche und soziale Steuerung der Fischereitätigkeiten von Unionsschiffen in der Fischereizone gemäß Artikel 1 Buchstabe h des Abkommens festgelegt. Das Protokoll über die Durchführung des Abkommens sieht Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe in sechs Kategorien vor.

In der Verordnung (EU) 2019/440 des Rates², mit der die Fangmöglichkeiten im Rahmen des Abkommens unter den EU-Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, sind immer noch Fangmöglichkeiten für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) vorgesehen. Mit der Verordnung werden dem Vereinigten Königreich Fangmöglichkeiten in der Fischereikategorie 6 eingeräumt.

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Europäischen Union ausgetreten. Im Austrittsabkommen³ war ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endete. Das Unionsrecht gilt somit seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Die dem Vereinigten Königreich zugewiesenen Fangmöglichkeiten sollten deshalb aus der Verordnung (EU) 2019/440 gestrichen und mit Wirkung vom 1. Januar 2021 neu zugewiesen werden. Mit diesem Vorschlag soll die Verordnung dahin gehend geändert werden, dass die Fangmöglichkeiten des Vereinigten Königreichs unter denjenigen Mitgliedstaaten, die über Fangmöglichkeiten in derselben Fischereikategorie verfügen, anteilig entsprechend deren bisherigen Fangmöglichkeiten aufgeteilt werden. Dies greift einer künftigen Aufteilung nach dem nächsten Protokoll nicht vor.

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat den beigefügten Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/440 des Rates annimmt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Kohärenz der Verordnung mit dem geltenden Fischereirecht.

¹ Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 8).

² Verordnung (EU) 2019/440 des Rates vom 29. November 2018 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (Abl. L 77 vom 20.3.2019, S. 1).

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Kohärenz der Verordnung mit dem übrigen EU-Recht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der vorsieht, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Aufteilung der Fangmöglichkeiten beschließt.

Die Änderung betrifft einen bestehenden Rechtsakt und steht mit denselben Rechtsgrundsätzen im Einklang wie die zu ändernde Verordnung.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Politikbereich fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die im Abkommen und im Durchführungsprotokoll festgelegten Fangbedingungen werden durch die Änderung nicht berührt. Deshalb ist die Durchführung einer Ex-post-Bewertung, einer Konsultation der Interessenträger oder einer Folgenabschätzung nicht erforderlich.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

Die im Abkommen und im Durchführungsprotokoll festgelegten Fangbedingungen werden durch die Änderung nicht berührt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/440 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. März 2019 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2019/441 über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden das „Fischereiabkommen“) und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (im Folgenden das „Protokoll“)¹.
- (2) Am 29. November 2018 erließ der Rat die Verordnung (EU) 2019/440 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens (im Folgenden die „Verordnung (EU) 2019/440 des Rates“)².
- (3) Mit Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/440 des Rates werden u. a. Fangmöglichkeiten in der Fischereikategorie 6, Industrielle pelagische Fischerei, unter Mitgliedstaaten, einschließlich des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, aufgeteilt.
- (4) Infolge des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Union mehr und der in demselben Abkommen vereinbarte Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020. Deshalb sollten die dem Vereinigten Königreich zugewiesenen Fangmöglichkeiten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 unter den Mitgliedstaaten neu aufgeteilt werden.

¹ Beschluss (EU) 2019/441 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und des Briefwechsels zu dem Abkommen (ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 4).

² Verordnung (EU) 2019/440 des Rates vom 29. November 2018 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 1).

- (5) Diese Neuaufteilung sollte transparent und dem Verhältnis der ursprünglichen Quotenaufteilung entsprechend erfolgen.
- (6) Die Verordnung (EU) 2019/440 des Rates sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) In Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Fangtätigkeiten im Jahr 2021 sollte diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 gelten.
- (8) In Anbetracht der mit ihrer rückwirkenden Anwendung verbundenen Dringlichkeit sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/440 des Rates erhält folgende Fassung:

1. Die Fangmöglichkeiten im Rahmen des Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden das „Fischereiabkommen“) werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Fischereikategorie	Schiffstyp	Mitgliedstaat	Zahl der Lizenzen oder Quote
1/ Handwerkliche pelagische Fischerei Nord	Wadenfänger < 150 Bruttoreaumzahl (BRZ)	Spanien	22
	2/ Handwerkliche Fischerei Nord	Spanien	25
3/ Handwerkliche Fischerei Süd	< 40 BRZ	Portugal	7
	Grundleinenfänger	Portugal	3
	≥ 40 BRZ < 150 BRZ	Spanien	10
4/ Grundfischerei	Angeln < 150 BRZ pro Schiff	Spanien	10
	Insgesamt ≤ 800 BRZ		
	Grundleinenfänger	Spanien	7
	≤ 150 BRZ	Portugal	4
5/ Thunfischfang	Trawler ≤ 750 BRZ	Spanien	5
		Italien	0
	Insgesamt ≤ 3 000 BRZ		
	Angelfänger	Spanien	23
		Frankreich	4
6/ Industrielle pelagische Fischerei	85 000 Tonnen (t) im Jahr 2019	2019: 85 000 t	
		Deutschland	6 871,2 t
		Litauen	21 986,3 t
	90 000 t im Jahr 2020	Lettland	12 367,5 t
		Niederlande	26 102,4 t
	100 000 t jedes Jahr in den Jahren 2021 und 2022	Irland	3 099,3 t
		Polen	4 807,8 t
	Vereinigtes Königreich	4 807,8 t	

Aufteilung der fangberechtigten Schiffe:	Spanien	496,2 t
	Portugal	1 652,2 t
	Frankreich	2 809,3 t
10 Schiffe \geq 3000 BRZ und < 7765 BRZ	2020: 90 000 t	
4 Schiffe \geq 150 BRZ und < 3000 BRZ	Deutschland	7 275,4 t
4 Schiffe < 150 BRZ	Litauen	23 279,6 t
	Lettland	13 095,0 t
	Niederlande	27 637,9 t
	Irland	3 281,6 t
	Polen	5 090,6 t
	Vereinigtes Königreich	5 090,6 t
	Spanien	525,4 t
	Portugal	1 749,4 t
	Frankreich	2 974,5 t
	2021 und 2022: 100 000 t jedes Jahr	
	Deutschland	8 568,4 t
	Litauen	27 417 t
	Lettland	15 422,3 t
	Niederlande	32 549,8 t
	Irland	3 864,9 t
	Polen	5 995,4 t
	Spanien	618,8 t
	Portugal	2 060,3 t
	Frankreich	3 503,1 t

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*